

**Satzung zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Bürgermedaille der  
Gemeinde Waffenbrunn**

Die Gemeinde Waffenbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Ehrenbürger**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Waffenbrunn besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden ( Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Waffenbrunn verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde ( Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Waffenbrunn eintragen.

**§ 2**

**Allgemeines**

Der Gemeinderat Waffenbrunn kann Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde Waffenbrunn verdient gemacht haben die Bürgermedaille der Gemeinde Waffenbrunn verleihen. Sie erhalten die Bürgermedaille entweder in Silber oder Gold.

**§ 3**

**Bedingungen für die Verleihung**

(1) Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt an Persönlichkeiten , die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Waffenbrunn erworben haben.

(2) Die Bürgermedaille wird in Silber und Gold geprägt.

(3) die Zahl der lebenden Medaillenträger soll bei Gold 3 und Silber 5 nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Vorschlagsberechtigte**

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Erste Bürgermeister oder drei Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Verleihungsvorgang wird von Fall zu Fall durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

## **§ 5**

### **Sonstiges**

- (1) Zeigt sich nach der Verleihung einer der Ausgezeichneten durch sein Verhalten als unwürdig, so kann durch Gemeinderatsbeschluss die Ehrung entzogen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Nach dem Ableben eines mit einer Bürgermedaille Ausgezeichneten verbleibt die Bürgermedaille zur Erinnerung im Besitz der Erben, ohne dass einer der Erben das Recht zum Tragen der Bürgermedaille hätte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, 01. Februar 2009

  
Hiegl

Erster Bürgermeister